

**No. 42787**

---

**Federal Republic of Germany  
and  
Madagascar**

**Agreement on economic and technical cooperation between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Madagascar (with exchanges of letters). Tananarive, 6 June 1962**

**Entry into force:** *6 June 1962 by signature, in accordance with article IX*

**Authentic texts:** *French and German*

**Registration with the Secretariat of the United Nations:** *Germany, 8 June 2006*

---

**République fédérale d'Allemagne  
et  
Madagascar**

**Accord de coopération économique et technique entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République de Madagascar (avec échanges de lettres). Tananarive, 6 juin 1962**

**Entrée en vigueur :** *6 juin 1962 par signature, conformément à l'article IX*

**Textes authentiques :** *français et allemand*

**Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies :** *Allemagne, 8 juin 2006*

[ GERMAN TEXT - TEXTE ALLEMAND ]

A B K O M M E N

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Republik Madagaskar

über

wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit

-----

Die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung  
der Republik Madagaskar

in dem Wunsch, die zwischen beiden Staaten und ihren  
Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zu festigen und zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der  
Pflege und Förderung der wirtschaftlichen und  
technischen Entwicklung ihrer Staaten und

in der Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren  
wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit für  
beide Staaten erwachsen werden,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Madagaskar werden sich gemeinsam bemühen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten in wirtschaftlichen und technischen Fragen zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Die Zusammenarbeit beruht auf dem Grundsatz gleichberechtigter Partnerschaft.

(2) Auf der Grundlage und im Rahmen dieses Abkommens ist beabsichtigt, Sondervereinbarungen über einzelne Vorhaben auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zu treffen.

Artikel II

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens können die in Artikel I Absatz 2 genannten Sondervereinbarungen vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

1. die Regierung der Republik Madagaskar

- a) bei der Errichtung von Ausbildungsstätten und deren Ausstattung,
- b) bei der Förderung der technischen Ausbildung von madagassischen Staatsangehörigen,
- c) bei der Ausbildung von Counterparts mit dem Ziel der späteren Übernahme in die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Aussicht gestellten wirtschaftlichen und technischen Einrichtungen,
- d) bei der Vermittlung von deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften

unterstützt,

2. Vertretern der Regierung der Republik Madagaskar Gelegenheit gibt, sich mit den Fachkenntnissen deutscher Sachverständiger auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung vertraut zu machen,
3. deutsche Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Durchführbarkeit von wirtschaftlichen und technischen Vorhaben entsendet, die der vollen

Entwicklung und Nutzbarmachung der wirtschaftlichen Hilfsquellen in der Republik Madagaskar dienen,

4. madagassischen Praktikanten Beihilfen und Ausbildungsgelegenheiten an deutschen Ausbildungsstätten und in deutschen Betrieben vermittelt.

### Artikel III

Die Regierung der Republik Madagaskar wird

1. für Vorhaben, die auf Grund einer Sondervereinbarung gemäß Artikel I Absatz 2 durchgeführt werden, erforderlichenfalls Grund und Boden sowie Gebäude nebst Zubehör zur Verfügung stellen und die Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Vorhaben tragen.

Die gleiche Sondervereinbarung kann Sonderabmachungen über die Anlaufkosten der im vorstehenden Absatz behandelten Vorhaben enthalten,

2. die auf Grund einer Sondervereinbarung gemäß Artikel I Absatz 2 entstehenden Kosten für
  - a) Reisen und Transporte der deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte in der Republik Madagaskar in Ausübung ihrer Tätigkeit,
  - b) erforderlich werdende Dienstleistungen durch madagassische Staatsangehörigetragen.

### Artikel IV

Die Regierung der Republik Madagaskar

- a) gewährt, soweit erforderlich, den von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Sondervereinbarung gemäß Artikel I Absatz 2 entsandten deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften, ihren Familienangehörigen und deutschen Hausangestellten die Aufenthaltsgenehmigung und den deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften die Arbeitsgenehmigung,
- b) gewährleistet für die unter Buchstabe a) genannten Personen die jederzeitige freie Ein- und Ausreise.

Artikel V

Die Regierung der Republik Madagaskar wird

1. die deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte für die Dauer ihrer Tätigkeit im Rahmen einer Sondervereinbarung gemäß Artikel I Absatz 2 sowie ihre Familienangehörigen von Steuern und sonstigen näher zu bezeichnenden fiskalischen Lasten, einschließlich Konsulargebühren, freistellen,
2. die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer Sondervereinbarung gemäß Artikel I Absatz 2 zur Verfügung gestellten Gegenstände von Ein- und Ausfuhrabgaben sowie von sonstigen fiskalischen Lasten freistellen. Jedoch unterliegt die Einfuhr dieser Gegenstände den Außenhandels- und Devisenbestimmungen, wofür vereinfachte Verfahren angewandt werden können,
3. für die im vorstehenden Absatz behandelten Gegenstände die erforderlichen Einfuhr- und gegebenenfalls Ausfuhrgenehmigungen erteilen,
4. die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer Sondervereinbarung gemäß Artikel I Absatz 2 entsandten deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte sowie deren Familienangehörige und deutsche Hausangestellte hinsichtlich der von ihnen bei der Einrichtung eingeführten Möbel und persönlichen Habe von allen Ein- und Ausfuhrabgaben sowie von sonstigen durch die Zollbehörde erhobenen Abgaben freistellen.

Zu der persönlichen Habe gehören auch

- a) ein Kühlschrank und eine Heimgefrieranlage,
- b) ein Rundfunkgerät oder ein Rundfunk- und Plattenspielergerät,
- c) ein Fernsehgerät,
- d) kleinere elektrische Haushaltsgeräte,
- e) Klimageräte,
- f) eine Photoausstattung.

Für Kraftwagen und Kraftträder wird das Verfahren der zeitweiligen Einfuhr angewandt.